

Aktenzeichen:	II-1212
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X914
Gültigkeit:	ab dem 27.05.2021

## **Arbeitsanleitung Nr. 108 Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ)**

### **§ 16 SGB II – Leistungen zur Eingliederung**

**(1) Zur Eingliederung in Arbeit erbringt die Agentur für Arbeit Leistungen nach § 35 des Dritten Buches. Sie kann folgende Leistungen des Dritten Kapitels des Dritten Buches erbringen:**

**[...]**

**4. Leistungen zur beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt, mit Ausnahme von Leistungen nach § 82 Absatz 6, und Leistungen nach den §§ 131a und 131b, [...]**

### **§ 82 SGB III - Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

**(1) [...]**

**(2) [...]**

**(3) Für die berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können Arbeitgeber durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt gefördert werden, soweit die Weiterbildung im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses durchgeführt wird. Die Zuschüsse können für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen für eine Weiterbildungsförderung wegen eines fehlenden Berufsabschlusses nach § 81 Absatz 2 erfüllt sind, bis zur Höhe des Betrags erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt für weiterbildungsbedingte Zeiten ohne Arbeitsleistung errechnet. Dieses umfasst auch den darauf entfallenden pauschalen Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Im Übrigen können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Zuschüsse für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben mit**

- 1. weniger als zehn Beschäftigten in Höhe von bis zu 75 Prozent,**
- 2. mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigten in Höhe von bis zu 50 Prozent,**
- 3. 250 Beschäftigten oder mehr in Höhe von bis zu 25 Prozent**

**des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nach den Sätzen 2 und 3 erbracht werden.**

**(4) Bei Vorliegen einer Betriebsvereinbarung über die berufliche Weiterbildung oder eines Tarifvertrages, der betriebsbezogen berufliche Weiterbildung vorsieht, verringert sich die Mindestbeteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten nach Absatz 2 unabhängig von der Betriebsgröße um fünf Prozentpunkte. Die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach Absatz 3 Satz 4 können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 um fünf Prozentpunkte erhöht werden.**

(5) Die Beteiligung des Arbeitgebers an den Lehrgangskosten nach Absatz 2 verringert sich um jeweils 10 Prozentpunkte, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20 Prozent, im Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 1 10 Prozent, der Beschäftigten eines Betriebes den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. Die Zuschüsse zum Arbeitsentgelt nach Absatz 3 Satz 4 können bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 unabhängig von der Betriebsgröße um 10 Prozentpunkte erhöht werden.

6) Der Antrag auf Förderung nach Absatz 1 kann auch vom Arbeitgeber gestellt und die Förderleistungen an diesen erbracht werden, wenn

1. der Antrag mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer betrifft, bei denen Vergleichbarkeit hinsichtlich Qualifikation, Bildungsziel oder Weiterbildungsbedarf besteht, und
2. diese Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer oder die Betriebsvertretung ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

Bei der Ermessensentscheidung über die Höhe der Förderleistungen nach den Absätzen 1 bis 5 kann die Agentur für Arbeit die individuellen und betrieblichen Belange pauschalierend für alle betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einheitlich und maßnahmebezogen berücksichtigen und die Leistungen als Gesamtleistung bewilligen. Der Arbeitgeber hat der Agentur für Arbeit die Weiterleitung der Leistungen für Kosten, die den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie dem Träger der Maßnahme unmittelbar entstehen, spätestens drei Monate nach Ende der Maßnahme nachzuweisen. § 83 Absatz 2 bleibt unberührt.

(7) § 81 Absatz 4 findet Anwendung. Der Bildungsgutschein kann in Förderhöhe und Förderumfang beschränkt werden. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind zu berücksichtigen,

1. Teilzeitbeschäftigte mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von
  - a) nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25,
  - b) nicht mehr als 20 Stunden mit 0,50 und
  - c) nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 und
2. im Rahmen der Bestimmung der Betriebsgröße nach den Absätzen 1 bis 3 sämtliche Beschäftigte des Unternehmens, dem der Betrieb angehört, und, falls das Unternehmen einem Konzern angehört, die Zahl der Beschäftigten des Konzerns.

(8) Bei der Ausübung des Ermessens hat die Agentur für Arbeit die unterschiedlichen Betriebsgrößen angemessen zu berücksichtigen.

(9) Die Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Maßnahmen, die während des Bezugs von Kurzarbeitergeld beginnen, ist bis zum 31. Juli 2023 ausgeschlossen.

### **Zielsetzung**

Digitalisierung und demographischer Wandel beschleunigen die Veränderungen am Arbeitsmarkt und machen zunehmend qualifikatorische Anpassungen bei beschäftigten erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB) erforderlich.

Zielgerichtete Qualifizierungsmaßnahmen sichern die langfristige Beschäftigungsfähigkeit der beschäftigten ELB. Aus diesem Grund ist das Ziel, das Interesse der Betriebe an der Weiterbildung ihrer Beschäftigten zu wecken und durch Förderung zu unterstützen. Die Qualifizierung aller Beschäftigten unabhängig von Alter und bisheriger Qualifikation soll gefördert werden.

Durch die Förderung mit dem Arbeitsentgeltzuschuss (AEZ) sollen Arbeitgeber:innen (AG) deshalb ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt für die weiterbildungsbedingten Zeiten ohne Arbeitsleistung gewährt werden.

### **Allgemeine Hinweise**

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II). Wird in der Arbeitsanleitung die Bezeichnung „§§ 81ff SGB III“ verwendet, so handelt es sich hierbei um § 16 Absatz (Abs.) 1 SGB II i. V. m. § 81 und § 82 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung .....	5
2. Antragstellung.....	5
3. Fördervoraussetzungen.....	5
3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen.....	5
3.2 Individuelle Fördervoraussetzungen .....	6
4. Umfang der Förderung .....	6
4.1 Fördergrundsatz .....	6
4.2 Ermessensausübung.....	7
4.3 Förderhöhe .....	7
4.4 Förderdauer .....	8
4.5 Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt.....	8
5. Verfahren .....	9
5.1 Antragsausgabe .....	9
5.2 Antragsrücklauf.....	10
5.3 Dokumentation .....	10
6. Zusammenarbeit mit dem ILC .....	10
7. Verhältnis zu anderen Leistungen der Beschäftigungsförderung .....	11

## 1. Vorbemerkung

Die Förderung von beschäftigten ELB besteht aus den folgenden Komponenten:

- dem AEZ für AG nach § 82 Abs.3 SGB III und
- der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) für ELB nach § 81 SGB III und § 82 SGB III.

Die Förderung von Weiterbildungen für die beschäftigten ELB sind der Arbeitsanleitung Nr. 028 zu entnehmen.

## 2. Antragstellung

Die Förderung kann formlos durch AG individuell für Beschäftigte oder als Sammelantrag für mehrere Beschäftigte beantragt werden. Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung, die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Der Tag der Antragstellung und der Zweck der begehrten Leistung (Förderung der Ausfallzeit) sind zu dokumentieren.

Wird ein Förderantrag erst nach Maßnahmebeginn gestellt, erfolgt die Förderung ab dem Datum der Antragstellung. Der Förderumfang reduziert sich entsprechend um den vom Maßnahmebeginn bis zum Tag der Antragstellung vergangenen Zeitraum. § 37 findet Anwendung.

Es gilt zu beachten, dass auch Eintritte in laufende Maßnahmen möglich sind, sofern das Bildungsziel erreicht werden kann.

Bei einem stattfindenden AG-Wechsel während einer geförderten Weiterbildungsmaßnahme muss ein neuer Antrag gestellt werden. Als neues leistungsbegründendes Ereignis wird die Begründung dieses neuen Beschäftigungsverhältnisses angenommen.

Die Integrationsfachkräfte (IFK) sollten bei Ausgabe eines Bildungsgutscheins den bereits beschäftigten ELB einen Hinweis über eine mögliche Förderung der AG durch den AEZ geben und die zuständigen Leistungsträger:innen (siehe Übersicht Punkt 3.1) benennen.

## 3. Fördervoraussetzungen

Die allgemeinen und individuellen Fördervoraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit der AEZ an AG für die beschäftigten ELB gezahlt werden kann. Eine Checkliste (siehe Anlage 1) unterstützt die IFK bei der Prüfung der Fördervoraussetzungen.

### 3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Hilfebedürftigkeit der beschäftigten ELB nach §§ 7 ff. („Ergänzer:innen“) ist eine Voraussetzung für eine Förderung mit dem AEZ.

**Beantragung durch AG**

**Hilfebedürftigkeit**

Die Zuständigkeit SGB II oder SGB III (Agentur für Arbeit) stellt sich wie folgt dar:

Personenkreis	Rechtsgrundlage der Förderung	Zuständigkeit Leistungsträger:in
von Arbeitslosigkeit bedrohte beschäftigte ELB	§ 81 Abs. 1 SGB III	SGB II
Geringqualifizierte beschäftigte ELB	§ 81 Abs. 2 SGB III	SGB II
Individualförderung der übrigen beschäftigten ELB	§ 82 SGB III	SGB II
die übrigen beschäftigten ELB mit beabsichtigter Individualförderung nach § 82 SGB III, deren Weiterbildung jedoch während des Bezuges von Kurzarbeitergeld (Kug) beginnt	§ 106a SGB III	SGB III
Sammelantragsverfahren für mehrere Beschäftigte (SGB II und SGB III)	§ 82 SGB III	SGB III

**Zuständigkeit  
Leistungsträger:in**

Beim AEZ im SGB II gilt das Wohnortprinzip der beschäftigten ELB. Im SGB III richtet sich die Zuständigkeit nach dem Betriebssitz der AG.

**Örtliche Zuständigkeit**

### 3.2 Individuelle Fördervoraussetzungen

Die zu erfüllenden individuellen Fördervoraussetzungen der §§ 81 ff SGB III sind der Arbeitsanleitung Nr. 028 zu entnehmen.

## 4. Umfang der Förderung

### 4.1 Fördergrundsatz

Die Höhe des AEZ orientiert sich am Umfang der anlässlich der Weiterbildungsteilnahme nicht erbringbaren Arbeitsleistung (Ausfallzeiten). D. h. für Zeiten, in denen die beschäftigten ELB planmäßig keine Arbeit verrichten würden (z. B. Wochenenden oder Abendstunden für die Weiterbildung), kann kein AEZ gewährt werden. Gleiches gilt für Zeiten, in denen kein Arbeitsentgelt gezahlt wird (z. B. Bezug von Krankengeld, unbezahlter Urlaub, etc.).

**Ausfallzeiten**

Es ist nicht erforderlich, dass die gesamte Weiterbildung während der Arbeitszeit stattfindet. Förderfähig mit dem AEZ ist jedoch nur die weiterbildungsbedingte Ausfallzeit (Arbeitszeit).

Die Ausfallzeit ist die Arbeitszeit bzw. die Arbeitsleistung, die von den Beschäftigten aufgrund der Weiterbildung nicht erbracht werden kann.

**Was bedeutet  
„Förderung der Ausfallzeit“?**

Beispiel:

- Die:Der beschäftigte ELB hat lt. Arbeitsvertrag eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Wochenstunden.
- Die Weiterbildung beansprucht 20 Wochenstunden innerhalb der regulären Arbeitszeit.
- Somit ergibt sich eine Ausfallzeit im Betrieb von 20 Wochenstunden bzw. 50% der wöchentlichen Arbeitszeit.
- Die nicht erbrachte Arbeitsleistung, hier 50%, ist die förderfähige Ausfallzeit.
- Die Ausfallzeit kann bis zu 100% gefördert werden.

Bei der Höhe des AEZ können auch zusätzliche weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten berücksichtigt werden. Beispielsweise Fahrt- oder Ausfallzeiten, die anlässlich der Lage des Unterrichtsortes und/oder der Unterrichtszeiten entstehen, so dass eine Ausübung der Beschäftigung vor oder nach der Weiterbildung nicht möglich ist.

Beispiel:

Die:Der beschäftigte ELB arbeitet von Montag bis Mittwoch jeweils sechs Stunden von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr. Die Teilnahme an der Maßnahme erfolgt von Montag bis Freitag jeweils von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Pendelzeit zum Maßnahmeort beträgt für eine Strecke jeweils eine Stunde und 15 Minuten.

Lösung:

Die tägliche Arbeitszeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr von Montag bis Mittwoch kann als weiterbildungsbedingte Ausfallzeit berücksichtigt werden.

#### **4.2 Ermessensausübung**

Die Förderung mit dem AEZ setzt voraus, dass sich AG in einem angemessenen Umfang an den Kosten beteiligen.

Neben der Ausfallzeit sind bei der Bestimmung der Förderhöhe durch die IFK deshalb auch das Interesse der AG an der Weiterbildung der Beschäftigten sowie die Ausgestaltung der Weiterbildung (z. B. Weiterbildungen mit hohen berufspraktischen Anteilen bei AG) angemessen zu berücksichtigen. Bei diesen Weiterbildungen handelt es sich z. B. um betriebliche Umschulungen oder um Qualifizierungen, bei denen die Teilnahme auf Beschäftigte eines Betriebes begrenzt ist. Solche Fallgestaltungen können die Begründung dafür sein, die Förderhöhe im Rahmen des Ermessens entsprechend zu reduzieren.

#### **4.3 Förderhöhe**

Im Rahmen der Ermessensausübung durch die IFK kann der AEZ für Zeiten ohne Arbeitsleistung bei geringqualifizierten Beschäftigten, die an einer abschlussbezogenen Weiterbildung teilnehmen (in der Regel in Vollzeit), bis zu 100% betragen.

**Zusätzliche Ausfallzeiten**  
**z. B. Fahrtzeiten**

**Förderhöhe**  
**„Geringqualifizierte“**

Bei übrigen Beschäftigten orientiert sich die Förderung maßgeblich an der Betriebsgröße, unabhängig von der Weiterbildungsart. Dabei hat die IFK im Rahmen der Ermessensausübung die unterschiedlichen Betriebsgrößen entsprechend zu berücksichtigen.

**Betriebsgröße**

Informationen zur Betriebsgröße sind im IT-Fachverfahren STEP Betriebe (Abschnitt „Beschäftigte“) ersichtlich. Diese dort hinterlegten Angaben sind grundsätzlich als glaubhaft zu unterstellen.

Folgende Übersicht ist bei der Ermessensausübung durch die IFK zu berücksichtigen:

- bis zu 75%: Beschäftigte in Kleinstunternehmen (< zehn Beschäftigte)
- bis zu 50%: Beschäftigte in „kleinen und mittleren Unternehmen“ (KMU) (zehn bis 249 Beschäftigte)
- bis zu 25%: Beschäftigte in Unternehmen (250 Beschäftigte und mehr).

**Förderhöhe**

**„übrige Beschäftigte“**

Die Grundförderung soll um 5% erhöht werden, wenn eine Betriebsvereinbarung oder ein Tarifvertrag vorliegt, der eine betriebsbezogene berufliche Weiterbildung vorsieht.

**Erhöhung Grundförderung:  
Betriebsvereinbarung oder  
Tarifvertrag**

Die Grundförderung soll außerdem um 10% erhöht werden, wenn die beruflichen Kompetenzen von mindestens 20% der Beschäftigten eines Betriebes den betrieblichen Anforderungen voraussichtlich nicht oder teilweise nicht mehr entsprechen. Im Falle von KMU sind bereits 10% der Beschäftigten eines Betriebes ausreichend.

**Erhöhung Grundförderung:  
Erhöhter Weiterbildungs-  
bedarf der Beschäftigten**

Beide Erhöhungen gelten für alle AG, also unabhängig der Betriebsgröße. Werden die Voraussetzungen für beide Erhöhungen der Grundförderung erfüllt, erhöht sich die Grundförderung um 15%.

Eine Zusammenfassung der Förderhöhen bei Beschäftigten ist in der Anlage 2 zu finden.

#### **4.4 Förderdauer**

Als Förderdauer gilt grundsätzlich der gesamte Zeitraum der Weiterbildungsmaßnahme vom ersten bis zum letzten Teilnahmetag. Längstens ist eine Förderung jedoch bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses möglich. Es ist zudem im Vorwege zu prüfen, ob es sich um einen befristeten Arbeitsvertrag handelt.

#### **4.5 Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt**

Für den Zuschuss sind berücksichtigungsfähig:

- Das regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt, soweit es das tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung nicht besteht, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche Arbeitsentgelt nicht übersteigt und soweit es die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitsförderung nicht überschreitet, sowie

**Berücksichtigungsfähiges  
Arbeitsentgelt**



- der pauschalierte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (pauschalierter Anteil beträgt 20%).

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt ist nicht zu berücksichtigen. Der AEZ wird zu Beginn der Maßnahme in monatlichen Festbeträgen für die Förderdauer festgelegt. Die monatlichen Festbeträge werden vermindert, wenn sich das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt verringert.

Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind Zuwendungen, die dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind und nicht für die Arbeit in einem einzelnen Abrechnungszeitraum gezahlt werden (§ 23a Abs. 1 S. 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Hierbei handelt es sich insbesondere um Weihnachts- und Urlaubsgeld. Diese Zuwendungen werden nicht berücksichtigt.

#### **Definition Einmalzahlung**

Die Berechnung der monatlichen Bemessungsgrundlage für die Kalkulation des Förderbetrages erfolgt in entsprechender Anwendung des § 339 S. 1 SGB III, wenn arbeitsvertraglich kein monatliches Entgelt, sondern ein Stundenlohn vereinbart wurde. Die Bemessung erfolgt gem. dem IT-Fachverfahren COSACH wie folgt: Stundenlohn multipliziert mit der Wochenarbeitszeit, multipliziert mit 30 Arbeitstagen, dividiert durch sieben Arbeitstage.

#### **Berechnung bei Stundenlohn**

Um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten, ist auf eigene Berechnungen außerhalb des IT-Fachverfahrens zu verzichten.

Bei dem AEZ handelt es sich um eine laufende Geldleistung. Die Zahlung erfolgt deshalb monatlich nachträglich (§ 337 Abs. 2 SGB III). Bei der Berechnung des AEZ für Teilmonate ist § 339 SGB III entsprechend anzuwenden.

#### **Zahlungsweise des AEZ**

Das seit dem 01. Januar 2015 geltende Mindestlohngesetz (MiLoG) ist in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten und der gesetzliche Mindestlohn in der jeweils aktuell festgesetzten Höhe einzuhalten. Hierbei ist der Branchenmindestlohn zu beachten (siehe Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales → Arbeit → Arbeitsrecht → Mindestlohn → Das Mindestlohngesetz → Branchenmindestlöhne im Sinne des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes).

#### **MiLoG**

## **5. Verfahren**

### **5.1 Antragsausgabe**

Nach positiver Prüfung erfolgt die Ausgabe der Antragsunterlagen durch die IFK an die AG. Hierzu ist zunächst eine COSACH-Buchung erforderlich (siehe COSACH-Klickanleitung im Buchungsportal → Förderlandkarte → Beschäftigungsförderung → AEZ).

#### **COSACH**

Folgende Antragsunterlagen sind aus COSACH (BK-Vorlagenauswahl) durch die IFK auszugeben:

#### **Antragsunterlagen**

- „AEZ Antrag SGB II“  
(die Hinweise AEZ für AG sind auszudrucken)

- „AEZ Arbeitnehmererklärung zum Antrag SGB II“  
(die Erklärung wird von beschäftigten ELB ausgefüllt) und
- „AEZ Trägerbescheinigung zum Antrag SGB II“  
(die Bescheinigung wird von Bildungsträger:innen ausgefüllt).

Diese Unterlagen sind vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit einer Kopie des aktuellen Arbeitsvertrages bei der IFK einzureichen.

## 5.2 Antragsrücklauf

Anhand der vollständigen Antragsunterlagen erfolgt durch die IFK eine Prüfung aller Fördervoraussetzungen.

Das konkrete Ergebnis ist im Rahmen der Ermessensausübung (u. a. Höhe und Dauer) für die Förderung mit AEZ in COSACH durch die IFK zu dokumentieren. Für die Berechnung der prozentualen Ausfallzeit ist die „Berechnungshilfe AEZ“ in der Förderlandkarte zu nutzen.

**AEZ-Berechnungshilfe**

Nach der abschließenden Bearbeitung wird der Status in COSACH durch das IntegrationsleistungsCenter (ILC) angepasst.

## 5.3 Dokumentation

Bei Förderungen nach § 82 SGB III sind alle Beratungsaktivitäten und Förderungen mit AG im Rahmen der Beschäftigtenqualifizierung in VerBIS oder STEP mit dem Kürzel „BQ“ zu kennzeichnen. Dies kann durch die IFK entweder in VerBIS im AG-Datensatz innerhalb der Kundenhistorie als Vermerk „Betriebskontakt“ und Betreff „BQ“ (manuell einzutragen) oder optional in STEP im AG-Datensatz als Kontaktvermerk mit Beratungsbereich „AG-S/Großkundenberatung“ und Betreff „BQ“ (manuell einzutragen) erfolgen.

**Kennzeichnung VerBIS  
bei Förderung nach  
§ 82 SGB III**

Ebenso sind die einzelnen Prüfkriterien (Antragstellung, allgemeine und individuelle Fördervoraussetzungen) und das konkrete Ergebnis im Rahmen der Ermessensausübung (Höhe und Dauer) für die Förderung mit AEZ ausführlich im IT-Fachverfahren VerBIS von der IFK zu dokumentieren.

## 6. Zusammenarbeit mit dem ILC

Der Vorgang ist vollständig von der IFK per Bearbeitungsauftrag in der E-AKTE an das ILC zur Bescheiderstellung aus dem Aktentyp „1502 Förderung“ weiterzuleiten.

Folgende vollständig ausgefüllte Unterlagen sind per E-AKTE an das ILC weiterzuleiten (Zielpostkorb 12302-X914):

- „AEZ Antrag SGB II“ (BK-Vorlagenauswahl)
- „AEZ Trägerbescheinigung zum Antrag SGB II“ (BK-Vorlagenauswahl)
- „AEZ Arbeitnehmererklärung zum Antrag SGB II“ (BK-Vorlagenauswahl)
- „AEZ Stellungnahme SGB II“ (BK-Vorlagenauswahl)
- „FbW Maßnahmebogen SGB II“ (BK-Vorlagenauswahl)

- „Berechnungshilfe AEZ“ (Buchungsportal → Förderlandkarte AEZ → Beschäftigungsförderung → Arbeitsentgeltzuschuss AEZ)
- Von beiden Vertragspartner:innen unterschriebener Arbeitsvertrag

Das ILC erstellt erforderliche Ablehnungs- und Teilablehnungsbescheide. Zur Erstellung eines Ablehnungs- oder Teilablehnungsbescheides ist es erforderlich, dass die IFK dem ILC eine detaillierte und rechtlich begründete Stellungnahme zur Verfügung stellt. Aus der Stellungnahme müssen die Gründe hervorgehen, die zu einer Ablehnung führen.

**Ablehnung**

Bei Änderungen in den Verhältnissen (z. B. die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung endet vor dem Maßnahmeende), ist das ILC per E-AKTE umgehend durch die IFK zu informieren. Die Bewilligung des AEZ wird durch das ILC aufgehoben.

**Aufhebung**

### **7. Verhältnis zu anderen Leistungen der Beschäftigungsförderung**

Eine zeitgleiche Förderung oder Kombination des AEZ mit den Leistungen zur Beschäftigungsförderung (z. B. Eingliederungszuschuss (EGZ) nach §§ 88 ff SGB III) ist wegen der unterschiedlichen Intentionen der Leistungen nicht möglich.

**EGZ**

Ebenso ist eine zeitgleiche Förderung mit Kug ausgeschlossen, da hier der Arbeitsausfall vorrangig nicht weiterbildungsbedingt ist, sondern auf wirtschaftlichen und strukturellen Gründen beruht.

**Kug**

Es gilt außerdem zu beachten, dass bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach § 106a SGB III (d. h. Weiterbildungen nach § 82 SGB III, deren Beginn während des Bezuges von Kug erfolgt) die Förderung mit AEZ ausgeschlossen ist. Dieses gilt auch, wenn die Weiterbildung über den Bezug von Kug hinausgeht.

Eine Kombination vom AEZ und Kug kann hingegen möglich sein, wenn die Weiterbildung nicht während des Bezuges von Kug stattfindet (z. B. Montag bis Mittwoch = Kug; Donnerstag und Freitag = AEZ). Die Teilnahme von ELB in Kurzarbeit an Qualifizierungsmaßnahmen steht der Gewährung von Kug nicht entgegen. Die Ausgestaltung der Qualifizierungsmaßnahme hat sich an den durch den Arbeitsausfall bestimmten Gegebenheiten im Betrieb zu orientieren und nicht umgekehrt. Das Verschieben bzw. der Abbruch der Maßnahme muss möglich sein, um die Arbeit im Betrieb wiederaufzunehmen. Eine entsprechende Erklärung ist von den Maßnahmeträger:innen gegenüber den AG abzugeben.

Auf die entsprechende Arbeitshilfe bzgl. der Kombination von Kug und AEZ im „Buchungsportal“ → Förderlandkarte → Beschäftigungsförderung → AEZ → Weitere Informationen „FbW § 82 und Kug“ wird verwiesen.

Zahlungen dürfen regelmäßig nur gegen den vorherigen Nachweis geleistet werden, dass die beschäftigten ELB noch im Betrieb beschäftigt sind bzw. waren und Arbeitsentgelt in der angegebenen Höhe bezogen haben, wenn **Besonderheiten bei Insolvenzen**

- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wurde,
- das Insolvenzgericht über den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens entschieden hat,
- die Betriebstätigkeit infolge Zahlungsunfähigkeit eingestellt wurde oder
- beschäftigte ELB einen Antrag auf Insolvenzgeld gestellt haben.

Folgende Sachverhalte sind zu prüfen:

- Sind Eintragungen in STEP Betriebe (Fachdaten) über ein mögliches Insolvenzverfahren vorhanden?
- Wer ist als Insolvenzverwalter:in (vorläufig) bestellt?
- Sind ELB weiterhin beschäftigt?
- Wird weiterhin Arbeitsentgelt gem. § 14 SGB IV erzielt?

Die Fachlichen Weisungen (FW) zum Verfahren EGZ sind entsprechend anzuwenden, sofern nicht Besonderheiten des AEZ entgegenstehen. **FW-EGZ**

## Anlage 1

### AEZ-Checkliste für IFK

#### 1. Antragstellung

- Hat durch AG zu erfolgen.
- Muss rechtzeitig, vor dem Eintritt der in die Maßnahme, erfolgen. Eine verspätete Antragstellung ist gemäß § 37 möglich.

#### 2. Zuständigkeit

- Bei bestehender Hilfebedürftigkeit:
  - Geringqualifizierte und von Arbeitslosigkeit bedrohte nach § 81 SGB III sowie die Individualförderungen der übrigen Beschäftigten nach § 82 SGB III → IFK des SGB II
  - Individualförderungen der übrigen Beschäftigten nach § 82 SGB III während des Kug-Bezuges sowie Sammelanträge für mehrere Beschäftigte nach § 82 SGB III → für den Betriebssitz zuständige Agentur für Arbeit
- Bei fehlender Hilfebedürftigkeit:
  - Für den Betriebssitz zuständiger gAG-S.
  - In Hamburg ist das jeweilige bezirkliche gAG-S-Team zuständig.

#### 3. Antragsausgabe

- AG über Kundennummer/Firmenbezeichnung in STEP suchen (Hinweis: Aktualisierungen in STEP sind durch AG elektronisch zu übermitteln. Hierzu ist eine direkte Datenübertragung aus der Lohnabrechnungssoftware oder mittels elektronischer Ausfüllhilfe (z. B. die Anwendung sv.net der gesetzlichen Krankenkasse) erforderlich.)
  - COSACH-Buchung vornehmen.  
(Siehe Klickanleitung in der Förderlandkarte. Hinweise zur Erfassung: in den Eingabefeldern „prozentuale Ausfallzeit“ und „davon soll gefördert werden“ ist in beiden Feldern fiktiv 50% einzutragen, da ein Eintrag von COSACH bereits bei diesem Verfahrensschritt gefordert wird (Pflichtfeld). Die Angaben werden jedoch nicht in die Antragsunterlagen übernommen. Diese sind später zu korrigieren – siehe Punkt 7.)
  - Folgende Unterlagen aus COSACH an AG ausgeben und Rücklauffrist mit Einreichung einer Kopie des Arbeitsvertrages vereinbaren:
    - „AEZ Antrag SGB II“  
(die Hinweise für AG werden mit ausgedruckt)
    - „AEZ Arbeitnehmererklärung zum Antrag SGB II“  
(die Erklärung wird von beschäftigten ELB ausgefüllt)
    - „AEZ Trägerbescheinigung zum Antrag SGB II“  
(die Bescheinigung wird von Bildungsträger:innen ausgefüllt)
- ➔ Dokumentation in VerBIS (Antragstellung, Zuständigkeit, Antragsausgabe) und Nachhaltung der Rücklauffrist

#### 4. Antragsrücklauf

- Prüfung der eingegangenen Unterlagen auf Vollständigkeit
- Prüfung der individuellen Fördervoraussetzungen der ELB anhand der Angaben in VerBIS:
  - ➔ Fördergrundlage feststellen - es ist nur eine Auswahl möglich!
    - a.) Erwerb eines Berufsabschlusses nach § 81 Abs. 2 SGB III  
(geringqualifizierte Beschäftigte)  
➔ wenn zutreffend: weiter mit Punkt 4.1  
oder
    - b.) Anpassungsqualifizierung nach § 81 Abs. 1 SGB III  
(von Arbeitslosigkeit bedrohte Beschäftigte)  
➔ wenn zutreffend: weiter mit Punkt 4.1  
oder
    - c.) Anpassungsqualifizierung nach § 82 SGB III  
(Beschäftigte)  
➔ wenn zutreffend: weiter mit Punkt 4.2

#### 4.1 Alle folgenden Förderungsvoraussetzungen müssen bei Förderungen nach § 81 SGB III kumulativ vorliegen:

- Prüfung Notwendigkeit nach § 81 Abs. 1 SGB III bzw. Rechtsanspruch für den Erwerb eines Berufsabschlusses nach § 81 Abs. 2 SGB III.
- Beratung der ELB über eine mögliche Förderung.
- Maßnahme und Träger:in müssen für eine Förderung zugelassen sein.  
(Angaben aus „AEZ Trägerbescheinigung zum Antrag SGB II“ sowie dem Ausdruck „FbW Maßnahmebogen SGB II“ aus COSACH ersichtlich)
- ELB ist in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit mindestens 15 Wochenstunden beschäftigt.  
(Angaben aus „AEZ Antrag SGBII“ sowie Kopie des Arbeitsvertrages ersichtlich)
- Das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis besteht über die gesamte Maßnahmedauer fort.  
(Angaben aus „AEZ Antrag SGB II“ ersichtlich)
- AG stellt ELB für die Dauer der Maßnahme unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts frei.  
(Angaben aus „AEZ Antrag SGB II“ ersichtlich)
- AG hat einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt bei keiner anderen Stelle (z. B. Europäischer Sozialfonds (ESF)) beantragt.  
(Angaben aus „AEZ Antrag SGB II“ ersichtlich)
  - ➔ Dokumentation der Fördervoraussetzungen in VerBIS
  - ➔ weiter mit Punkt 5

**4.2 Alle folgenden Förderungsvoraussetzungen müssen bei Förderungen nach § 82 SGB III kumulativ vorliegen:**

- Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene Anpassungsfortbildungen hinausgehen.
- Erwerb des Berufsabschlusses liegt länger als vier Jahre zurück bzw. ELB hat keinen Berufsabschluss.
- ELB hat in den letzten vier Jahren vor Antragstellung für diese Maßnahme an keiner nach dieser Vorschrift (§ 82 SGB III in der Fassung ab 01.01.2019) geförderten Maßnahme teilgenommen.
- Bei dem Bildungsziel der gewünschten Maßnahme handelt es sich um kein förderfähiges Fortbildungsziel nach dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG).
- Die beantragte Maßnahme wird außerhalb des Betriebes oder von zugelassenen Träger:innen im Betrieb durchgeführt.
- Die beantragte Maßnahme dauert mehr als 120 Unterrichtswochenstunden.

➔ Mit der Förderung für ELB (siehe VerBIS) bereits geprüft.

- AG ist nach bundes- oder landesrechtlichen Verpflichtungen nicht zur Durchführung der beantragten Maßnahme verpflichtet. (Angaben aus „AEZ Antrag SGB II“, der unterschriebenen „Erklärung“ durch AG ersichtlich)
- Maßnahme und Träger:in müssen für eine Förderung zugelassen sein. (Angaben aus „AEZ Trägerbescheinigung zum Antrag SGB II“ sowie dem Ausdruck „FbW Maßnahmebogen SGB II“ aus COSACH ersichtlich)
- ELB ist in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis mit mindestens 15 Wochenstunden beschäftigt. (Angaben aus „AEZ Antrag SGB II“ sowie Kopie des Arbeitsvertrages ersichtlich)
- Das sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis besteht über die gesamte Maßnahmedauer fort. (Angaben aus „AEZ Antrag SGB II“ ersichtlich)
- AG stellt ELB für die Dauer der Maßnahme unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts frei. (Angaben aus „AEZ Antrag SGB II“ ersichtlich)
- AG hat einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt bei keiner anderen Stelle (z. B. ESF) beantragt. (Angaben aus „AEZ Antrag SGB II“ ersichtlich)

➔ Dokumentation der Fördervoraussetzungen in VerBIS

➔ weiter mit Punkt 5

## 5. Förderumfang

- Ausfallzeit feststellen, d. h. die Arbeitszeit bzw. Arbeitsleistung, die von Beschäftigten aufgrund der Weiterbildung nicht erbracht werden kann. Hierfür ist die „Berechnungshilfe AEZ“ in der Förderlandkarte zu nutzen.  
(Angaben aus „AEZ Antrag SGB II“ ersichtlich)
- Betriebsgröße feststellen: Angaben der AG im „AEZ Antrag SGB II“ sind grundsätzlich als glaubhaft zu unterstellen. Diese Angaben mit den in STEP enthaltenen Angaben zur Beschäftigtenzahl abgleichen. Bei Unstimmigkeiten Klärung mit AG (siehe Punkt 3).
- Ermessensausübung über die Höhe des AEZ (siehe Anlage 1).
  - Grundförderung zusammen mit AG vereinbaren. Hinweis: Bei geringqualifizierten Beschäftigten, die an einer abschlussbezogenen Weiterbildung teilnehmen, kann die Förderung bis zu 100% betragen.
  - Erhöhungsbeträge der Grundförderung festlegen. Hierzu sind die Angaben der AG im AEZ Antrag grundsätzlich als glaubhaft zu unterstellen.
- Förderdauer festlegen.

→ Dokumentation zum Umfang der Förderung in VerBIS.

## 6. Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt

- Regelmäßig gezahltes Arbeitsentgelt feststellen.  
(Angaben aus „AEZ Antrag SGB II“ ersichtlich; ggf. eine aktuelle Lohnbescheinigung bei der:dem AG abfordern)
- Einhaltung des Mindestlohns prüfen (siehe hierzu auch Arbeitshilfe „Mindestlohn“ in der Förderlandkarte).

→ Dokumentation der Prüfungen in VerBIS.

## 7. Stellungnahme/Entscheidung

- COSACH-Buchung abschließen (siehe COSACH-Klickanleitung in der Förderlandkarte).
- „AEZ Stellungnahme SGB II“ vollständig ausfüllen und mit einem Verfügungspunkt in der E-AKTE versehen.
- Ablage aller Unterlagen in der E-AKTE im Aktentyp „1502 Förderung“.
- Vollständigen Vorgang per Bearbeitungsauftrag in der E-AKTE an das ILC (Zielpostkorb 12302-X914) weiterleiten.

→ Dokumentation der Weiterleitung in VerBIS.



**Anlage 2**

Übersicht der Förderhöhen:

<b>Betriebsgröße</b>  (Gesamtzahl aller Beschäftigten im Unternehmen)	<b>&lt; 10</b>	<b>10 bis 249</b>	<b>250 und mehr</b>
<b>Höhe der Förderung für geringqualifizierte Beschäftigte</b>	bis zu 100%		
<b>Höhe der Grundförderung für alle anderen Beschäftigten</b>	bis zu 75%	bis zu 50%	bis zu 25%
<b>Erhöhung der Grundförderung bei Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag</b>	um 5%		
<b>Erhöhung der Grundförderung bei erhöhtem Weiterbildungsbedarf der Beschäftigten</b>	um 10%		